

Beschluss-Vorlage 2019/0087 zur Sitzung am 19.03.2019
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 1

öffentlich

Betreff: Bau von 2 Auslaufüberdachungen zu Mobilställen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 311, 311/1,
Gemarkung Germering, Triebstraße

Bauplanungsrechtliche Grundlagen:

Das Baugrundstück liegt

Außenbereich

[X] privilegiertes Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB)

Öffentliche Belange stehen entgegen

()
Ja

(x)
Nein

Sachverhalt:

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet den Bau von 2 Auslaufüberdachungen zu den bereits genehmigten Mobilställen auf dem o. g. Grundstück.

Auf dem, in Anlage 1, beigefügten Lageplan ist die Situierung der Mobilställe mit den Auslaufüberdachungen ersichtlich.

Zur besseren Übersicht liegt als Anlage 1a ein Lageplan im Maßstab 1:5000 bei.

Für den Mobilstall 1 auf der Fl. Nr. 311 ist eine Auslaufüberdachung mit einer Breite von 3,60 m und einer Länge von 17,70 m und für den Mobilstall 2 auf der Fl. Nr. 311/1 eine Auslaufüberdachung mit einer Breite von 3,70 m und einer Länge von 17,25 m vorgesehen.

Die Trauf- bzw. Firsthöhe der Überdachung des Mobilstalles 1 beträgt 3,27 m bzw. 4,30 m und für den Mobilstall 2 beträgt die Trauf- bzw. Firsthöhe 3,24 m und 4,50 m.

Als Dachform wurde ein 14° geneigtes Pultdach gewählt.

Die Ansichten sind in Anlage 2 ersichtlich.

Planungsrechtliche Würdigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land-

oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat das Vorhaben mit Schreiben vom 19.09.2018 (siehe Anlage 3) befürwortet, da die landwirtschaftlich fachlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben sind.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen. Die Erschließung über die Triebstraße ist gesichert.

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstenfeldbruck liegt eine fachtechnische Empfehlung für die Außenanlagen vor (siehe Anlage 4 in Verbindung mit der Anlage 1). Dieser Freiflächengestaltungsplan wird im Baugenehmigungsbescheid entsprechend beauftragt.

Die Vorlage des Vorhabens an den Ausschuss erfolgt zur Kenntnisnahme.

Nachdem die Stadt Germering selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, bedarf es keines Einvernehmens. Die Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde kann die beantragte Baugenehmigung nur wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB versagen. Dies ist bei dem Vorhaben nicht der Fall.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Bentenrieder Katrin
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

TOP_1_ö_Anlage_1_gezeichneter_Lageplan_und_Freiflächen

TOP_1_ö_Anlage_1a_Lageplan

TOP_1_ö_Anlage_2_Ansichten

TOP_1_ö_Anlage_3_Stellungnahme_Amt_für_Ernährung,_Landwirtschaft_und_Forsten

TOP_1_ö_Anlage_4_Stellungnahme_Untere_Naturschutzbehörde